



---

**Aktenzeichen**  
PSP**Datum**  
15.06.2020

---

**Abteilung/Sachgebiet**  
Abteilung 2**Sachbearbeiter**  
Frau Bittner

---

**Beratung****Datum****Behandlung****Zuständigkeit**

Kreisausschuss

07.07.2020

öffentlich

Vorberatung

Kreistag

23.07.2020

öffentlich

Entscheidung

---

**Betreff****Aufbau eines Pflegestützpunktes im Landkreis Garmisch-Partenkirchen  
- Kreistagsvorlage -****Anlagen:**

Rahmenvertrag Pflegestützpunkt

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, zum 01.01.2021 einen Pflegestützpunkt im Landkreis Garmisch-Partenkirchen aufzubauen und dazu mit dem Bezirk Oberbayern sowie den Kranken- und Pflegekassen die Rahmenbedingungen auszuverhandeln.

Die Verwaltung wird beauftragt, zum 01.01.2021 für diesen Bereich Personal einzustellen.

## I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen weist eine sehr hohe Altersstruktur auf. Zudem haben wir im Landkreis einen überdurchschnittlichen hohen Anteil von Älteren, die keine familiären Bindungen hier haben, da sie im Alter in den Landkreis gezogen sind.

Die Angebote zur Versorgung bei Pflegebedürftigkeit sind vielfältig, allerdings muss diese Information auch immer erst zu denen kommen, die Pflege und Unterstützung – in welcher Form auch immer – benötigen. Die Problematik des fehlenden Pflegepersonals führt zunehmend zu Schwierigkeiten die gewünschte Form der Versorgung gewährleisten zu können.

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen hat zum 01.01.2020 die Fachstelle für pflegende Angehörige der Alzheimer Gesellschaft ihre Tätigkeit eingestellt. Daher ist eine Versorgungslücke entstanden, die der Landkreis Garmisch-Partenkirchen zügig wieder schließen möchte indem wir einen Pflegestützpunkt aufbauen.

Ziel eines Pflegestützpunktes ist es, eine Versorgungsstruktur aufzubauen damit pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können. Dies soll eine umfassende neutrale Beratung zu allen Themen rund um die Pflege erreichen und durch die Vernetzung der vielen Anbieter im Landkreis unterstützt werden. Dabei ist es erklärtes Ziel, die bestehenden Ressourcen zu nutzen und sie eng unter dem Dach des Pflegestützpunktes zu vernetzen.

## II. Sach- und Rechtslage

Im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber mit dem Pflegestärkungsgesetz 3 den Kommunen eine Stärkung der Rolle in der Pflege zugesprochen. Im Januar 2020 wurde nun das Initiativrecht der Kommunen zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in gesetzliche Rahmen gegossen.

Hintergrund der Gesetzesinitiative war die Erfahrung, dass Pflegebedürftige und deren Angehörige häufig mit der Beantragung und Organisation von Hilfen überfordert sind. Dies hat zur Folge, dass Leistungen zu spät oder gar nicht in Anspruch genommen wurden. Insbesondere fehlte es an wohnortnahen, einheitlichen, allgemein bekannten und neutralen Beratungsinstanzen, welche in der Lage sind, eine qualitativ hochwertige und umfassende Unterstützung „aus einer Hand“ zu

leisten. Es sollen nun dezentrale Anlaufstellen geschaffen werden, um eine wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen. Der Gesetzgeber empfahl hierfür die Errichtung von sogenannten Pflegestützpunkten, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür wurden nun geschaffen.

Mit der Verabschiedung der Rahmenvereinbarung am 05.02.2020 zwischen den Kranken- und Pflegekassen und den Bayerischen Bezirken, Landkreistag, Städtetag und Gemeindetag wurden nun die Rahmenbedingungen für den Aufbau von Pflegestützpunkten geklärt. Ebenso trat zum 01.01.2020 auch das gesetzliche Initiativrecht für Kommunen zum Aufbau von Pflegestützpunkten in Kraft.

Der Bezirk Oberbayern unterstützt den Landkreis beim Aufbau eines Pflegestützpunktes, ein Betriebskonzept wurde bereits mit dem Bezirk Oberbayern (als zweiten kommunalen Träger) abgestimmt. Im nächsten Schritt ist dieses Betriebskonzept mit Vertretern der Kranken- und Pflegekassen abzustimmen.

Der Landkreis wird den Antrag auf Initiativrecht (Gründung eines PSP) nach Art. 77b AGSG stellen (*Die Bezirke, Landkreise und kreisfreien Gemeinden können von den Pflegekassen und Krankenkassen zur bedarfsgerechten Gewährleistung einer wohnortnahen Beratung den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten gemäß § SGB XI § 7c Abs. SGB XI § 7C Absatz 1a SGB XI verlangen.*)

Erforderliches Personal: Als Orientierungsgröße wurde 1 Vollzeitstelle auf 60.000 Einwohner vereinbart, dies ergibt für den LK Ga-Pa 1,5 Vollzeitstellen. Für das Haushaltsjahr 2021 sind daher Mittel für 1,5 Personalstellen einzustellen. Die Kosten werden laut Rahmenvereinbarung von den Kostenträgern getragen, zu 1/3 Pflegekasse, 1/3 Krankenkasse, 1/6 Bezirk und 1/6 Landkreis. Die Gesamtkosten belaufen sich jährlich auf € 153.333,17, der Anteil für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen beträgt dabei € 25.555,06.

Der Landkreis wird zudem beim Bayerischen Landesamt für Pflege einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Fördergrundsätzen für Pflegestützpunkt stellen (Anschubfinanzierung einmalig 20.000 € für Sachmittel). Als Ziel ist eine Inbetriebnahme zum 01.01.2021 anvisiert. Dies sollte in einem Übergangsbüro erfolgen, mittelfristig ist die Einmietung in dem neu geschaffenen Seniorenzentrum im Alten Finanzamt (LongLeif) angedacht.

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen eingeben (Beratungsfolge, aktualisierte Beschlusstexte, Abstimmungsergebnisse)

Die Vorberatung findet im Kreisausschuss statt, die Entscheidung in der kommenden Kreistagssitzung. Die gesamten vertraglichen Vereinbarungen mit den weiteren Kostenträgern werden dem Kreisausschuss als auch dem Kreistag im Herbst vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

1	2	3		
<b>Gesamtkosten der Maßnahmen</b> (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) <b>€153.333,17</b>	<b>Jährliche Folgekosten/- lasten</b> <b>€ 25.555,06</b>	<b>Projektbezogene Einnahmen</b> (Anteile Kassen / Bezirk) <b>127.778,11€</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt				